

Az.: 5 B 443/99



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Anfechtung eines Bescheides über Säumniszuschläge

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Verwaltungsgericht Göhler ohne mündliche Verhandlung

am 7. Februar 2002

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 11. Januar 1999 - 6 K 1788/97 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen die Festsetzung von Säumniszuschlägen und Mahngebühren.

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks , Flurstück-Nr. . Mit Bescheid vom 7.4.1997 zog der Beklagte die Kläger für dieses Grundstück zu einem Abwasserbeitrag in Höhe von 4.292,00 DM heran. Unter dem 6.6.1997 setzte der Beklagte erstmals gegen die Kläger einen Säumniszuschlag in Höhe von 42,00 DM und Mahngebühren in Höhe von 21,60 DM fest. Die Kläger teilten daraufhin dem Beklagten mit Schreiben vom 2.7.1997 mit, dass sie das Mahnschreiben vom 24.6.1997 erhalten hätten, ihnen aber weder eine Rechnung noch ein Bescheid für den darin genannten Abwasserbeitrag vorliege. Mit Schreiben vom 9.7.1997 erwiderte der Beklagte, dass der Abwasserbeitragsbescheid unter dem 7.4.1997 erstellt und laut Postausgangsbuch am 8.4.1997 zur Post aufgegeben worden sei. Der Beklagte könne mangels eines Rücklaufs durch die Post davon ausgehen, dass der Bescheid in den Machtbereich der Kläger gelangt sei und diese davon Kenntnis hätten nehmen können. Die Kläger erklärten daraufhin mit Schreiben vom 10.7.1997, dass ihnen ein

Abwasserbeitragsbescheid vom 7.4.1997 nicht vorliege. Sie baten den Beklagten um Übermittlung einer Annahmestätigung der Post.

Der Beklagte verwies die Kläger mit Schreiben vom 9.7.1997 erneut auf die Übersendung des Abwasserbeitragsbescheides durch die Post.

Mit Bescheid vom 30.7.1997 setzte der Beklagte einen Säumniszuschlag in Höhe von 126,00 DM und eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 DM fest. Zur Begründung führte er aus, dass die Kläger den Abwasserbeitragsbescheid nicht beglichen hätten. Gegen diesen Bescheid erhoben die Kläger am 20.8.1997 Widerspruch, den sie im Wesentlichen damit begründeten, dass sie den Abwasserbeitragsbescheid vom 7.4.1997 nicht erhalten hätten. Der Beklagte könne sich nicht auf die Zugangsfiktion des § 41 Abs. 2 VwVfG berufen, da er den Zugang des Abwasserbeitragsbescheides nicht bewiesen habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.10.1997 wies der Beklagte den Widerspruch der Kläger als unbegründet zurück. Zur Begründung führte er aus, dass gemäß dem Postausgangsbuch vom 8.4.1997, laufende Nummer 28, der Bescheid mittels einfachen Briefes der Post übergeben worden sei. Der Bescheid gelte somit als bekanntgegeben. Zweifel am Zugang des Beitragsbescheides lägen nicht vor, da bislang alle an die Kläger adressierten Schreiben diesen offensichtlich zugegangen seien. Da der Beklagte gemäß § 17 Abs. 1 SächsVwZG den Beitragsbescheid mittels einfachen Briefes habe bekannt geben dürfen, sei er von der Nachweispflicht der Behörden i.S.d. §§ 41 Abs. 2 VwVfG, 3 Abs. 1 Nr. 3b SächsKAG i.V.m. § 122 Abs. 2 AO befreit.

Mit Schreiben vom 23.10.1997 übersandte der Beklagte den Prozessbevollmächtigten der Kläger eine Zweitausfertigung des Bescheides vom 7.4.1997.

Mit ihrer am 26.11.1997 erhobenen Klage trugen die Kläger unter Bezugnahme im Übrigen auf ihr Vorbringen im Widerspruchsverfahren vor, dass sie den Abwasserbeitragsbescheid erstmals im Oktober 1997 erhalten hätten. Die Kläger beantragten, den Bescheid des Beklagten vom 30.7.1997 und dessen Widerspruchsbescheid vom 23.10.1997 aufzuheben. Der Beklagte beantragte unter Wiederholung der Gründe des Widerspruchsbescheids, die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hob mit Urteil vom 11.1.1999 den Bescheid des Beklagten vom 30.7.1997 und dessen Widerspruchsbescheid vom 23.10.1997 auf. Es führte aus, dass Säumniszuschläge nicht entstanden seien, weil der Abwasserbeitragsbescheid den Klägern nicht bekannt gegeben worden sei. Die Kläger hätten den Zugang bestritten, so dass der Beklagte diesen nachzuweisen gehabt habe. Ein bloßes Bestreiten reiche aus, um am Zugang eines Bescheides zu zweifeln. Es sei nicht erforderlich, dass der Empfänger substantiiert den Zugang eines Schriftstückes bestreite. Die Vorlage einer Kopie des Postausgangsbuches reiche nicht aus, um den behördlichen Nachweis des Zugangs zu erbringen.

Auf den Antrag des Beklagten vom 10.6.1999 hat der Senat mit Beschluss vom 16.6.1999 die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zugelassen.

Der Beklagte trägt zur Begründung seiner Berufung vor, die Behörde könne den Beweis über den Zugang eines Bescheides nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins führen. Finde sich in den Akten ein ordnungsgemäßer Aufgabevermerk, sei für eine Entkräftung der Zugangsvermutung ein qualifiziertes Bestreiten des Betroffenen nötig. Es genüge daher nicht die einfache Behauptung des Betroffenen, er habe das Schriftstück nicht oder erst verspätet erhalten. Die Beweislast der Behörde werde nur dann ausgelöst, wenn der Empfänger substantiiert und glaubhaft den Zugang des Schreibens bestreitet. Der Empfänger habe auch die Möglichkeit, den fehlenden Zugang substantiiert zu bestreiten. Er könne und müsse erschöpfende Auskunft über die Möglichkeit eines normalen Zugangs von Postsendungen und den tatsächlichen Geschehensablauf in den für ihn zugänglichen Bereich der Postzustellung der betreffenden Sendung geben, indem er z.B. vorhandene Briefumschläge, selbst gefertigte Eingangsvermerke vorlege, Zeugen benenne oder sich selbst zur Vernehmung anbiete. Es komme ferner die Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Postamtes in Betracht, dass in seinem Bezirk häufiger Unregelmäßigkeiten in einem bestimmten Zeitraum gemeldet worden seien oder dass nach dem üblichen Bearbeitungsgang im Bürobetrieb des Empfängers ein betriebsinterner Verlust unwahrscheinlich sei.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 11. Januar 1999 - 6 K 1788/97 - aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung machen sie Vortrag im Sinne ihres Vorbringens im Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Dem Senat liegen die zur Sache gehörenden Akten des Beklagten (1 Heftung) und die Verfahrensakten des Verwaltungsgerichts Dresden (6 K 1788/97), sowie des Sächsischen Obergerichtes im Berufungs- und Zulassungsverfahren vor. Auf diese Akten wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung über die Berufung entscheiden, da sich die Beteiligten mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklärt haben (§ 101 Abs. 2, § 125 Abs. 1 VwGO).

Die zulässige Berufung des Beklagten ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat auf die Klage der Kläger zu Recht den Bescheid des Beklagten über die Festsetzung eines Säumniszuschlages und einer Mahngebühr vom 30.7.1997 und dessen Widerspruchsbescheid vom 23.10.1997 aufgehoben. Diese Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs.1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Säumniszuschlägen sind § 3 Abs. 1 Nr. 5 lit. b SächsKAG i.V.m. § 240 Abs. 1 AO in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung. Danach ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen auf 100 Deutsche Mark nach unten abgerundeten Abgabebetrag zu entrichten, wenn eine Abgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet wird. Die Fälligkeit des Abwasserbeitragsbescheides setzt dabei die Bekanntgabe des selben voraus (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. a SächsKAG i. V. m. § 220 Abs. 2 AO). Gemäß § 35 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung - AbwS - des Beklagten wird der Abwasserbeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abwasserbeitragsbescheides fällig. Der mit Bescheid des Beklagten vom 7.4.1997 festgesetzte Abwasserbeitrag wurde nicht vor dem 30.7.1997 fällig, da der Bescheid den Klägern bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt gegeben war.

Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der - wie im vorliegenden Fall - durch die Post im Freistaat Sachsen übermittelt wird, gilt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b SächsKAG i.V.m. § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

Zweifel am Zugang des Verwaltungsaktes i. S. des § 122 Abs. 2 AO bestehen nicht bereits dann, wenn der Bescheidadressat den Zugang lediglich schlicht bestreitet (so aber BFH, Urt. v. 14.3.1989 - VII R 75/85 - BFHE 156, 66). Vielmehr muss der Empfänger Umstände vortragen und glaubhaft machen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, berechnete Zweifel am Zugang des Verwaltungsaktes zu begründen (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 14.11.1984 - 11 S 2099/81 -, VBIBW 1985, 423 [424]; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 10.10.1997 - 2 A 13324/96 - zitiert nach Juris).

Die Vorschrift des § 122 Abs. 2 AO regelt vier Problembereiche im Zusammenhang mit der Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes durch Aufgabe zur Post. Zunächst regelt die Vorschrift den Normalfall einer Bekanntgabe durch die Post mittels einfachen Briefes. Darüber hinaus bestimmt sie die rechtlichen Folgen für den Zeitpunkt der Bekanntgabe in den Fällen, in denen der Brief dem Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Schließlich regelt sie die Frage der Beweislast hinsichtlich des Zugangs des Schriftstücks und hinsichtlich des Zeitpunkts seines Zugangs.

Bei der Bestimmung, dass ein schriftlicher Verwaltungsakt am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben gilt, handelt es sich um eine gesetzliche Fiktion des Zeitpunkts der Bekanntgabe (für § 4 Abs. 1 VwZG: BVerwG, Urt. v. 23.7.1965, BVerwGE 22, 11 [12f.]). Dies ergibt sich zum Einen aus der Verwendung des Wortes „gilt“, das gesetzestechisch für gesetzliche Fiktionen verwandt wird. Zum Anderen folgt dies aber auch aus der inhaltlichen Bestimmung des Begriffs der gesetzlichen Fiktion. Mit diesem Begriff wird die Gleichsetzung eines gegebenen ersten Tatbestandes mit einem gegenüber diesem ungleichen zweiten Tatbestand bezeichnet. (vgl. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., 1991, S. 262). Als gegeben anzusehen ist der Tatbestand, dass ein Verwaltungsakt in Schriftform dem Empfänger in dem Zeitpunkt bekannt gegeben wird, in dem das Schriftstück diesem tatsächlich zugeht. Diesem Tatbestand wird durch die Regelung in § 122 Abs. 2 AO gleichgesetzt der Tatbestand, dass das Schriftstück durch Aufgabe zur Post übermittelt wird. Für diesen Fall kommt es grundsätzlich nicht auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs des Schriftstücks an. Vielmehr hat der Gesetzgeber den Zeitpunkt des Zugangs und damit der Bekanntgabe auf den dritten Tag nach der Aufgabe des Schriftstücks zur Post bestimmt. Er ist dabei von der allgemeinen Lebenserfahrung ausgegangen, dass innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Aufgabe zur Post ein einfacher Brief dem Empfänger regelmäßig zugegangen sein wird. Zur Vermeidung von Nachteilen für den Empfänger gilt die Fiktion des Zugangs des Schriftstücks nicht, wenn es nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Die Regelung der Bekanntgabe durch gesetzliche Fiktion bewirkt, dass das bloße Bestreiten des Zugangs nicht ausreicht, um den in § 122 Abs. 2 Abs. 2 AO geregelten Ausnahmefall eintreten zu lassen. Eine gesetzliche Fiktion ist dadurch gekennzeichnet, dass sie vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung einer Widerlegung nicht zugänglich ist. Bestimmt der Gesetzgeber, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Fiktion nicht gilt, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegen müssen. Die diese Voraussetzungen begründenden Tatsachen müssen deshalb zur Überzeugung aller Beteiligten feststehen, es sei denn, dass der Gesetzgeber die Anforderungen an den Nachweis der die Fiktion ausschließenden Tatsachen abweichend geregelt hat. Eine solche Regelung hat der Gesetzgeber in § 122 Abs. 2 2. Halbs. AO

getroffen, indem er bestimmt hat, dass im Falle des Bestehens von Zweifeln über den Zugang oder den Zeitpunkt des Zugangs des Verwaltungsaktes die Behörde den Zugang und den Zeitpunkt des Zugangs zu beweisen hat. Diese Beweislastverteilung zwingt den Empfänger nicht dazu, den vollen Nachweis darüber zu führen, dass ihm der schriftliche Verwaltungsakt nicht zugegangen ist. Dies wäre nur dann anzunehmen, wenn es die Beweislastregel des § 122 Abs. 2 2. Halbs. AO nicht gäbe (vgl. zur entsprechenden Regelung in § 4 Abs. 1 VwZG: VGH Bad.-Württ., Urte. v. 14.11.1984, VBIBW 1985, 423 [424]). Im Hinblick darauf, dass der Gesetzgeber den Zeitpunkt des Zugangs des schriftlichen Verwaltungsakts für den Fall der Übermittlung durch Aufgabe zur Post fingiert hat, sind die Anforderungen an das Bestreiten des Zugangs jedoch nicht so weit herabgesenkt worden, dass ein bloßes Bestreiten ausreicht. Vielmehr ist erforderlich, dass der Empfänger die Zugangsfiktion durch eine Art Gegenbeweis entkräftet. Dieser „Gegenbeweis“ ist geführt, wenn der Betroffene sein Vorbringen, den schriftlichen Verwaltungsakt nicht erhalten zu haben, nach Lage des Einzelfalles derart glaubhaft macht, dass Zweifel am Zugang des Schreibens begründet werden.

Für diese Auffassung spricht auch der Wortlaut der Vorschrift, soweit darin die Beweislast der Behörde auferlegt wird, wenn „Zweifel“ an dem fingierten Zeitpunkt des Zugangs bestehen. Zweifel an dem Vorliegen einer Tatsache bestehen nach einer allgemeinen Betrachtungsweise nur dann, wenn die die Zweifel begründenden Tatsachen ihrerseits glaubhaft gemacht werden. Das bloße unsubstanzierte Bestreiten eines Ereignisses ohne Berücksichtigung der vom Empfänger darzulegenden näheren Umstände begründet dagegen keine Zweifel. Dem kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass der Empfänger in der Regel nicht in der Lage sei, substanziiert den Zugang eines Schriftstücks zu bestreiten. Diesem Einwand kann durch eine diesen Schwierigkeiten des Empfängers Rechnung tragende Bestimmung der Anforderungen an die Glaubhaftmachung der die Zweifel am Zugang eines Schriftstücks begründenden Tatsachen begegnet werden.

An die Glaubhaftmachung sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Sie kann z.B. durch eine eidesstattliche Versicherung oder durch schriftliche Auskunft des Postzustellungsdienstes erbracht werden. Unter Umständen genügt auch eine plausible schlichte Erklärung des Betroffenen darüber, dass ihn das Schriftstück nicht erreicht hat. Dies bedeutet allerdings nicht, dass damit das bloße Bestreiten des Nichtzugangs des Schriftstücks ausreicht. Die

Erklärung muss plausibel sein. Diese Plausibilität kann sie nicht allein durch ein bloßes Bestreiten erlangen.

Vielmehr müssen dann die - vom Empfänger darzulegenden - Umstände des jeweiligen Einzelfalles so gestaltet sein, dass sie den Nichtzugang des Schriftstücks nicht als ausgeschlossen erscheinen lassen.

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Maßstäbe haben im vorliegenden Fall die Kläger berechnigte Zweifel am Zugang des Abwasserbeitragsbescheids des Beklagten vom 7.4.1997 glaubhaft gemacht. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Der Beitragsbescheid vom 7.4.1997 wurde ausweislich des dem Verwaltungsgericht in Kopie vorgelegten Postausgangsbuches am 8.4.1997 zur Post aufgegeben. Am 24.6.1997 ging bei den Klägern eine Mahnung des Beklagten ein, in der der Hinweis enthalten ist, dass mit Bescheid vom 7.4.1997 ein Abwasserbeitrag festgesetzt wurde. Mit Schreiben vom 2.7.1997, beim Beklagten am 3.7.1997 eingegangen, teilten die Kläger dem Beklagten mit, dass ihnen weder eine Rechnung noch ein Bescheid für den angeforderten Abwasserbeitrag vorliege. Die Kläger haben damit unmittelbar nach Erhalt der schriftlichen Mahnung geltend gemacht, den Beitragsbescheid nicht erhalten zu haben. Der unmittelbare zeitliche Zusammenhang zwischen dem Erhalt des Mahnschreibens und dem Schreiben der Kläger als Erwiderung darauf lassen bereits das Vorbringen der Kläger, den Beitragsbescheid nicht erhalten zu haben, als plausibel erscheinen. Bestätigt wird dies dadurch, dass die Kläger ausweislich des anschließenden Schriftverkehrs sofort bereit waren, den Beitrag in der vom Beklagten festgesetzten Höhe zu akzeptieren. Sie haben ihn auch unverzüglich nach Erhalt der neuen Ausfertigung des Beitragsbescheides gezahlt. Gerade dieses Verhalten der Kläger spricht dafür, dass ihr Vorbringen, den Beitragsbescheid im April 1997 nicht erhalten zu haben, als glaubhaft gemacht anzusehen ist. Es bestehen somit berechnigte Zweifel am Zugang des Beitragsbescheids bei den Klägern.

Der Beklagte hat den Zugang des Beitragsbescheides nicht nachgewiesen. Das vom Beklagten zum Nachweis des Zugangs in Bezug genommene Postausgangsbuch reicht als Beweismittel nicht aus. Es beweist zwar, dass der Beitragsbescheid als einfacher Brief zur Post gegeben wurde. Es beweist dagegen nicht, dass der Beitragsbescheid die Kläger auch erreicht hat.

Denn die Möglichkeit eines Verlustes der Sendung kann nicht ausgeschlossen werden. Der Beklagte kann sich deshalb auch nicht auf den sogenannten Beweis des ersten Anscheins berufen.

Der Beweis des ersten Anscheins beruht auf der Anwendung allgemeiner Erfahrungssätze. Er beruht auf der Zusammenfassung zahlreicher Erfahrungen des Lebens oder von Erkenntnissen einer großen Zahl von Personen, die sie bei wesensgleichen Ereignissen immer wieder gewonnen haben. Diese wesensgleichen Ereignisse müssen serienmäßig typisch gleich verlaufen. Wo sich ein rechtlich zu beurteilendes Geschehen immer wieder gleich oder sich ähnliche Verbindungen von Ursache und Wirkung ständig zeigen, wird der Richter kraft sich stetig wiederholender Lebenserfahrung von einem feststehenden Ereignis auf ein anderes schließen, weshalb im Allgemeinen von „typischen Geschehensabläufen“ gesprochen wird. So beruht der Beweis des ersten Anscheins letztlich auf der Erfahrung, dass typische Sachverhalte bestimmte Folgen auslösen und das umkehrt bestimmte Folgen auf einen typischen Geschehensablauf hindeuten (BVerwG, Urt. v. 26.5.1966 - II C 11.63, Buchholz, 310, § 86 VwGO Anhang-Nr. 34). Der Beweis des ersten Anscheins enthält eine Anwendung von Erfahrungsregeln auf einen bestimmten Geschehensablauf in dem Sinne, dass bei einem feststehenden typischen Geschehensablauf nach den Erfahrungen des Lebens auf eine bestimmte Ursache oder einen bestimmten Kausalverlauf geschlossen werden kann (BVerwG, Urt. v. 23.2.1979 - 4 C 86.76, NJW 1980, 252).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßstäbe ist der Nachweis des Zugangs eines durch einfachen Brief aufgegebenen Schriftstücks einem Anscheinsbeweis nicht zugänglich. Weder generell noch unter den besonderen Umständen des Streitfalls kann beim Zugang eines Schriftstücks von einem typischen Geschehensablauf die Rede sein. Denn es handelt sich nicht um einen Tatbestand, der ohne weiteren Nachweis die volle Überzeugung des Gerichts vom tatsächlichen Zugang begründen könnte. Auch unter normalen Postverhältnissen kommt es immer wieder vor, dass abgesandte Briefe den Empfänger nicht erreichen. Mag die Zahl der verloren gegangenen Briefe im Verhältnis zum Gesamtbeförderungsvolumen der Post auch sehr gering, unter Umständen sogar unter statistischen Gesichtspunkten zu vernachlässigen sein, so lässt sich doch nach Auffassung des Senats unter diesen Umständen nicht sagen, dass Zugang oder Verlust einer Briefsendung typisch seien. Auch wenn nach der Lebenserfahrung die weitaus größte Anzahl der abgesandten Briefe beim Empfänger ankommt, ist damit ledig-

lich eine mehr oder minder hohe Wahrscheinlichkeit für den Zugang einer Briefsendung gegeben. Der Beweis des ersten Anscheins ist aber nicht schon dann geführt, wenn zwei verschiedene Möglichkeiten eines Geschehensablaufs in Betracht zu ziehen sind, von denen die eine wahrscheinlicher ist als die andere (BGHZ 24, 308 [312]); BVerwG, aaO). Die volle Überzeugung des Gerichts vom Zugang lässt sich auf eine - wenn auch große - Wahrscheinlichkeit nicht gründen.

Da sich der Beklagte anderer Beweismittel nicht bedient hat, um den Zugang des Abwasserbeitragsbescheides nachzuweisen, bleibt es bei den berechtigten Zweifeln am Zugang des Beitragsbescheides bei den Klägern. Der von dem Beklagten erhobene Säumniszuschlag ist deshalb nicht entstanden, so dass der von den Klägern angefochtene Bescheid insoweit rechtswidrig ist.

Der Bescheid des Beklagten vom 30.7.1997 ist auch rechtswidrig, soweit darin Mahngebühren in Höhe von 10,00 DM festgesetzt wurden. Die die Gebühren auslösende Mahnung ist ihrerseits rechtswidrig, weil der Abwasserbeitrag aus den oben genannten Gründen nicht seit dem 10.5.1997 fällig war.

Der mit der Klage angefochtene Bescheid vom 30.7.1997 ist deshalb insgesamt rechtswidrig und war vom Verwaltungsgericht aufzuheben. Die Berufung kann folglich keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keine der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen (**Achtung!** Ab 20.03.2002 neue Anschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht Ortenburg 9, 02625 Bautzen), innerhalb eines Monats nach

Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.:
Raden

Kober

Göhler

Beschluss vom 7. Februar 2002

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren gemäß §§ 25 Abs. 2, 13 Abs. 2 GKG auf

69,54 Euro (=136,00 DM)

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

Kober

Göhler